

## **Studien- und Prüfungsordnung**

### **Bachelor-Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst vom 18. Mai 2010 (ersetzt die Ordnung vom 17.9. 2007)**

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

#### **1. Teil: Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz und regelt

- die Zulassung und das Aufnahmeverfahren,
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses

für den Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst Iqk der Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK FHNW.

##### **§ 2 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Das praxisorientierte Studium an der HGK FHNW konzentriert sich auf Erarbeitung und Anwendung gestalterisch-künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und vermittelt den Studierenden die erforderlichen Grundlagen im entsprechenden Gebiet. Es befähigt die Studierenden insbesondere, in ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit Methoden zur Problemlösung nach neuesten Erkenntnissen in Kunst und Gestaltung, Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Vermittlung zu entwickeln und anzuwenden.

<sup>2</sup>Das Studium qualifiziert die Studierenden im gestalterischen und künstlerischen Bereich, fördert deren Kreativität, Ausdrucksvermögen, Rezeptionsverständnis und die gestalterisch kulturelle Bildung.

#### **2. Teil: Zulassung und Aufnahmeverfahren**

##### **§ 3 Zulassungsbedingungen zum Studium**

In Ergänzung zu § 2 der Rahmenordnung der FHNW gelten folgende Bestimmungen:

Die Zulassung zum Studium an der HGK FHNW richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW.

Die Zulassung zum Aufnahmeverfahren für das Fachhochschulstudium im Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst setzt nach diesen Bestimmungen voraus:

- a. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder ein anerkanntes Primarlehrerdiplom (Universitätszulassung)

Über die Zulassung und Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten mit bereits einem nachmaturitären Studium und besonderen künstlerischen oder gestalterischen Befähigung („admission sur dossier“) entscheidet die Leitung des Bachelor-Studienganges auf schriftliches Gesuch hin.

#### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

Im Aufnahmeverfahren wird geprüft, wer von den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sich für das Studium am besten eignet.

Die Leitung der HGK FHNW setzt den Anmeldetermin für das Aufnahmeverfahren fest.

Das Aufnahmeverfahren erfolgt in zwei Phasen:

1. Eignungsabklärung, 1. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)
2. Eignungsabklärung, 2. Teil (vgl. § 6 dieser Ordnung)

Zum 2. Teil der Eignungsabklärung werden maximal 40 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen.

Die Zulassung zur 2. Phase erfolgt in der Reihenfolge der in Phase 1 erreichten Summe der Notenpunkte.

<sup>1</sup>Zum Studium zugelassen werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die die Eignungsabklärung bestanden haben - in der Reihenfolge der im zweiten Teil der Eignungsabklärung (§ 6) erreichten Notenpunkte.

<sup>2</sup>Gemäss §2 der Rahmenordnung FHNW müssen sich Fremdsprachige zum Besuch von Deutschkursen verpflichten. Vor Aufnahme des Studiums und vor Beginn der Bachelor-Thesis müssen sie die jeweils erforderlichen Kenntnisse gemäss europäischem Sprachenportfolio nachweisen. Die Details regelt das Reglement im Anhang 2 dieser Ordnung.

<sup>3</sup>Für das Studium am Institut Lehrberufe für Gestaltung und Kunst werden generell Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 gemäss Europäischem Sprachenportfolio vorausgesetzt.

#### **§ 5 Äquivalent Berufsmaturität**

Für den Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst ist kein Äquivalent zur Berufsmaturität möglich, da als Zulassungsbedingung die gymnasiale Maturität resp. eine Universitätszulassung nötig ist.

#### **§ 6 Eignungsabklärung**

<sup>1</sup>Die Eignungsabklärung stellt die fach- und berufsspezifische Eignung für das angestrebte Diplomstudium fest:

Abklärungsgebiet	Kriterien
1. Gestalterisches Ausdrucksvermögen in verschiedenen Medien	Kreativität, Intensität, Eigenständigkeit, Qualität und Entwicklungsfähigkeit
2. Handwerklich-gestalterische Kenntnisse im zwei- und	Umgang, Anwendung und Beherrschung

dreidimensionalen Bereich	
3. Kulturelles Bewusstsein und Wissen	Ausdrucksfähigkeit, Differenziertheit und Reflexionsvermögen
4. Künstlerisches und pädagogisches Interesse	Berufswunsch, Erwartungen, Vorstellungen und Kommunikationsfähigkeit

<sup>2</sup>Der 1. Teil der Eignungsabklärung umfasst:

Fach	Art (schriftlich, mündlich), Hausarbeit, Dauer
1. Bild und Raum	Bildrecherche (Hausarbeit mind. 7 Kalendertage und Praktische Prüfung (240 Minuten) mit freier Medienwahl
2. Text, Berufsbezogener Essay	Hausarbeit (7 Kalendertage) maschinengeschriebene Arbeit
3. Dokumentation der bisherigen gestalterischen und künstlerischen Arbeiten	Hausarbeit (Arbeitsmappe)

<sup>3</sup>Der 2. Teil der Eignungsabklärung umfasst:

Fach	Art (schriftlich, mündlich), Dauer
4. Eignungsgespräch	Pm (20 Minuten)

Bewirbt sich ein Kandidat oder eine Kandidatin mit festem Wohnsitz im fernen Ausland, kann die Aufnahme aufgrund einer eingereichten Mappe mit einer umfassenden Darstellung der Vorbildung erfolgen.

## § 7 Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich angemeldet haben und nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen oder die aufgrund der Ergebnisse der Eignungsabklärung nicht zum Studium zugelassen werden, können das Aufnahmeverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen.

## § 8 Übertritte von anderen Schulen

Studierende anderer Schulen der tertiären Stufe, die an die HGK FHNW in den Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst übertreten wollen, müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen und haben ein Aufnahmegespräch mit der Leitung des Studiengangs sowie eine Eignungsabklärung zu bestehen, anhand derer das gestalterische/künstlerische Werk und die Berufseignung beurteilt werden. Voraussetzung für den Übertritt sind mindestens zwei erfolgreich absolvierte Semester an der früheren Schule. Aufnahme und Einstufung in die entsprechende Klasse des Bachelor-Studiums liegen im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

## § 9 Studienwechsel

<sup>1</sup>Ein Studienwechsel innerhalb der Hochschule in den Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst ist, unter Erfüllung der Zulassungsbedingungen, jeweils auf Beginn eines Studienjahres möglich; ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Leitung des Studienganges kann verlangen, dass ein Nachweis über die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen erbracht wird. Die Modalitäten des Nachweises werden von der Leitung des Studienganges festgesetzt.

<sup>2</sup>Aufnahme und Einstufung in die Jahrgangsklasse des Bachelor-Studiums liegt im Ermessen der Leitung des Bachelor-Studienganges.

<sup>3</sup>Der Wechsel ist rechtzeitig, mindestens vier Monate vor dem Beginn des Studienjahres zu

beantragen.

### **3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums**

#### **§ 10 Studiendauer**

In Ergänzung zu § 5 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studienganges Lehramt für bildende Kunst dauert 6 Semester, also 3 Jahre.

<sup>2</sup>Wird das Studium fraktioniert, verlängert sich die Studienzeit entsprechend. ETCS-Credits sind 4 Jahre gültig. Darüber hinaus kann die Leitung der HGK FHNW auf schriftlich begründetes Gesuch der oder des Studierenden und auf Antrag der Leitung des Diplomstudienganges hin die Gültigkeit der erworbenen ECTS-Credits verlängern.

#### **§ 11 Studienaufbau**

Das Studium ist modular aufgebaut.

#### **§ 12 Studienangebot**

<sup>1</sup>Das Lehrangebot des Studienganges Lehrberufe für Gestaltung und Kunst richtet sich nach den Anforderungen des anschliessenden Masterstudiums und des Berufsbildes. Es wird durch die Leitung des Studienganges in regelmässigen Abständen überprüft und den veränderten Anforderungen angepasst.

<sup>2</sup>Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Kursen und Unterrichtsformen gemäss dem "Verzeichnis der Lehrveranstaltungen" vermittelt. Darin sind weiter Art und Umfang der Leistungsbewertungen (vgl. § 28) geregelt. Das Verzeichnis liegt bei der Leitung des Studienganges zur Einsicht auf.

#### **§ 13 Semesterstrukturen**

<sup>1</sup>Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

<sup>2</sup>In der unterrichtsfreien Zeit können erste Module der PHNW absolviert werden. In der unterrichtsfreien Zeit können Lehrveranstaltungen gemäss Lehrplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

#### **§ 14 Besuch der Lehrveranstaltungen, Absenzen**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen eines Kurses zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Institutsleitung.

<sup>2</sup>Absenzen sind bei den Dozierenden vorgängig oder innerhalb einer Woche zu entschuldigen.

<sup>3</sup>Wer wegen Leistung eines Militär- oder Zivildienstes oder wegen Krankheit die erforderliche Präsenz nicht erbringen kann, muss dies mit einem offiziellen Attest oder einem ärztlichen Zeugnis belegen. In diesem Fall bestimmt die Instituts- bzw. die Leitung des Moduls zusammen mit der Dozentin / dem Dozent die zu erbringende Nachleistung.

<sup>4</sup>Studierende, die die erforderliche Präsenz nicht erbringen und ihre Absenzen gemäss §14, Absatz 3 nicht belegen können, erhalten die ETCS - Punkte nicht zugesprochen und müssen die Veranstaltung bei der nächsten Möglichkeit wiederholen

## **§ 15 Praktikum**

<sup>1</sup> Ein Unterrichtspraktikum wird nach Massgabe der Pädagogischen Hochschule FHNW im Rahmen des Berufseinführungsmoduls der Sekundarstufe II Ausbildung in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt.

## **§ 16 Anrechnung von Studienleistungen (Auswärtige Semester)**

<sup>1</sup> Die Studierenden können, ein Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu studieren. Das auswärtige Semester wird von der HGK FHNW anerkannt (im Rahmen der ECTS-Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule). Die HGK FHNW bietet den Studierenden die entsprechende Vermittlung an; diese basiert auf Kooperationen mit anderen Hochschulen und Austauschprogrammen.

<sup>2</sup> Die Leitung des Studiengangs muss mit der Wahl des auswärtigen Semesters einverstanden sein. Ein solches Semester ist rechtzeitig, d.h. in der Regel vier Monate vor der jeweiligen Immatrikulation und jeweils auf Studienjahresbeginn mitzuteilen.

In Ergänzung von § 9 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:  
Für die Anrechnung von ECTS-Credits, die an anderen Schulen der tertiären Stufe erworben wurden, gilt § 8 dieser Ordnung sinngemäss.

## **§ 17 Urlaub / Studienunterbruch**

<sup>1</sup> Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen und bedarf der Bewilligung durch die Leitung des Studienganges.

<sup>2</sup> Als Urlaubsgründe kommen in Betracht: Schwangerschaft, Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie besondere, begründete Fälle.

<sup>3</sup> Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

<sup>4</sup> Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Leitung des Studienganges schriftlich zu vereinbaren.

<sup>5</sup> Während des Studienunterbruchs bleiben die Studierenden immatrikuliert.

## **§ 18 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung**

<sup>1</sup> Das weitere Studium nach einem Praktikum (§ 15) oder einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 17) richtet sich nach den dazumal geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

<sup>2</sup> Trotz Unterbrechung gemäss §15 und §17 müssen die Studienleistungen entsprechend § 10 und § 14 vollumfänglich erbracht werden.

<sup>3</sup> Die Absolvierung der Bachelor Thesis verschiebt sich allenfalls um ein Jahr.

<sup>4</sup> Studierende, die ihr Studium nach der Regelstudienzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt für die Absolvierung der Bachelor Thesis an die HGK FHNW zurückkehren, müssen sich im Prüfungssemester ordentlich immatrikulieren und die Semestergebühren entrichten

## **4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen**

### **§ 19 Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Anmeldung und das Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung) sind auch bei einem Rückzug der Anmeldung oder bei einer Nichtteilnahme an der Aufnahmeprüfung oder der Eignungsabklärung geschuldet.

<sup>3</sup> Die Semestergebühr ist auch bei angebrochenem Semester geschuldet.

<sup>4</sup> Für die allgemeinen Aufwendungen (Material- und andere Kosten) des Studienganges kann ein pauschales Entgelt erhoben werden.

## **§ 20 Administratives**

<sup>1</sup> Die Studierenden-Administration des Hochschulsekretariats und das Institutssekretariat sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

<sup>2</sup> Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet (E-Mail) und gelten damit als zugestellt. Das IT-Zentrum teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach mindestens dreimal wöchentlich zu konsultieren.

## **§ 21 Haftung / Versicherung**

<sup>1</sup> Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) obliegt den Studierenden.

## **6. Teil: Rechte und Pflichten**

### **§ 22 Persönlichkeitsrechte**

<sup>1</sup> Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Trägerkantone der FHNW.

<sup>3</sup> Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

### **§ 23 Immaterialgüterrechte**

<sup>1</sup> Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

<sup>2</sup> Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Studienganges zu treffen.

<sup>3</sup> Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75 % der Nettoeinnahmen.

### **§ 24 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen**

<sup>1</sup> Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente aufkommen.

<sup>2</sup> Studierenden mit einem eigenen Computer wird vom Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst das für das Studium erforderliche Softwarepaket kostenlos zur Verfügung gestellt und nach Bedarf aktualisiert.

<sup>3</sup> Die Lizenzierung ist zeitlich beschränkt für die Dauer der erforderlichen Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium und längstens bis zum Ende des Studiums. Die Lizenz ist

örtlich auf den Arbeits- bzw. Studieneinsatzplatz des jeweiligen Studierenden beschränkt. Bei einer Verletzung der Lizenzrechte hat die Hochschule ein Regressrecht gegenüber den Studierenden.

## **§ 25 Benutzung der Einrichtungen**

<sup>1</sup>Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur und Einrichtungen der Hochschule, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

## **§ 26 Allgemeine Pflichten**

Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

## **§ 27 Massnahmen bei Pflichtverletzungen**

<sup>1</sup> Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung kann die Leitung des Studienganges eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

<sup>2</sup> Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK FHNW ausgeschlossen. Die Leitung des Studienganges stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK FHNW.

# **7. Teil: Leistungsbewertungen und Bachelor-Thesis**

## **§ 28 System der Leistungsbewertungen**

<sup>1</sup>In allen Modulen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

<sup>2</sup>Die Bewertung der Leistungsnachweise der Module ist im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

<sup>3</sup>Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (vgl. § 12 dieser Ordnung sowie § 6 der Rahmenordnung) geregelt. Art und Umfang der Leistungsbewertungen der einzelnen Module und ihrer Kurse sind im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 29 Leistungsbewertung**

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

<sup>1</sup>Die Bewertung von Modulen / Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er Notenskala.

<sup>2</sup>Die Leistungsbewertung erfolgt in Zehntelsnoten für die Module in halben Noten.

<sup>3</sup>Module und Kurse, die nach der 2-er Skala bewertet werden (vgl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen), gelten als erfüllt, wenn mindestens 80% der Veranstaltungen besucht und die geforderten Leistungen erbracht werden.

Auch entschuldigte Absenzen werden zur gesamten Absenzzahl gezählt.

## **§ 30 Wiederholungen**

In Ergänzung von § 8 der Studienordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden. Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

## **§ 31 Bachelor-Thesis**

Zum Modul Bachelor-Thesis kann sich anmelden, wer die Kurse der übrigen Module des 6. Semesters bis zum Beginn des Moduls Bachelor-Thesis ausreichend belegt bzw. die Leistungsnachweise in den Modulen „Elementare, analoge Bildmedien I und II“, „Material und Technik I und II“, „Technische/digitale Bildmedien I und II“ und „Kunst und Kommunikation I und II“ erfolgreich bestanden hat.

## **§ 32 Studienabschluss**

In Ergänzung von § 11 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelors of Arts (B.A.) in Gestaltung und Kunst (für Lehrberufe)“ verliehen.

## **8. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### **§ 33 Rechtspflege**

In Ergänzung zu § 15 der Rahmenordnung gelten folgenden Bestimmungen:

<sup>1</sup>Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

<sup>2</sup> Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungskontrollen sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

<sup>4</sup>Die Einsprecher oder die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

<sup>5</sup>Die Direktorin/der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

<sup>6</sup>Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin/des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW  
Schulthess-Allee 1  
Postfach 235  
5201 Brugg

<sup>7</sup>Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit eines Einspracheentscheids bezüglich einer Leistungsbewertung wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

<sup>8</sup>Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

<sup>9</sup>Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)

<sup>10</sup>Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

### **§ 34 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehrberufe für Gestaltung und Kunst an der HGK/FHNW tritt auf Anfang des Studienjahres 2010/11 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Leitung des Studiengangs regelt in dieser Übergangszeit Wiederholungen, resp. die Anerkennung von Studienleistungen aus alter Ordnung in einer schriftlichen Vereinbarung mit betroffenen Studierenden.

Brugg, den 21. Juni 2010



Prof. Dr. Richard Bühler  
Direktionspräsident FHNW

Anhang

**Bachelor Studiengang Lehramt für bildende Kunst LbK:  
MODULANGEBOT/MODULÜBERSICHT**

Semester	Modul-art	Modul-bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
<b>1</b>	Pflicht	Elementare, analoge Bildmedien I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Material und Technik I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	5	Note	
		Technische/digitale Bildmedien I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	Pass/fail	
		Kunst und Kommunikation I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	Note	
	Wahl-pflicht	-				
	Wahl	-				
	<b>Total</b>	<b>4 Module</b>		<b>30</b>		

Semester	Mo-dul-art	Modul-bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
<b>2</b>	Pflicht	Elementare, analoge Bildmedien II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Material und Technik II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	5	Note	
		Technische/digitale Bildmedien II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7	Note	
		Kunst und Kommunikation II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	Note	
	Wahl-pflicht	-				
	Wahl	-				
	<b>Total</b>	<b>5 Module</b>		<b>30</b>		

Semester	Modul-art	Modul-bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
<b>3</b>	Pflicht	Bild I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Material und Technik III	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	6	Note	
		Technische/digitale Bildmedien III	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	6	Note	
		Kunst und Kommunikation III	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	Note	
	Wahl-pflicht	-				
	Wahl	-				
	<b>Total</b>	<b>4 Module</b>		<b>30</b>		

Semester	Modul-art	Modul-bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
<b>4</b>	Pflicht	Bild II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Raum und Design	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	7	Note	
		Digitale Bildmedien IV	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	5	Note	
		Kunst und Kommunikation IV	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	Note	
	Wahl-pflicht	-				
	Wahl	-				
	<b>Total</b>	<b>4 Module</b>		<b>30</b>		

Semester	Modul-art	Modul-bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
<b>5</b>	Pflicht	Bild und Raum	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Technik und Design	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	6	Note	
		Kunst und Medien	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	9	Note	
		Kunst und Vermittlung I	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	6	Note	
	Wahl-pflicht	-				
	Wahl	-				
	<b>Total</b>	<b>4 Module</b>		<b>30</b>		

Semester	Modul-art	Modul-bezeichnung	Kurse	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/Kurse)
<b>6</b>	Pflicht	Kunst und Medien II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	10	Note	Für alle Module: Gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung
		Design	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	8	Note	
		Kunsttheorie	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	Note	
		Kunst und Vermittlung II	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	Pass/fail	
		Bachelor Thesis	- s. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen (Kurse)	4	Note	
	Wahl-pflicht	-				
	Wahl	-				
	<b>Total</b>	<b>5 Module</b>		<b>30</b>		

## Anhang 2

### Reglement – Sprachkenntnisse in der Deutschen Sprache als Voraussetzung für das Studium am Institut Lehrberufe für Gestaltung und Kunst

Bewerberinnen und Bewerber, die das gestalterische Eignungsverfahren erfolgreich absolvieren, aber nicht über genügend Deutschkenntnisse verfügen, können durch das Prüfungsgremium zu folgenden Leistungen verpflichtet werden.

- Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens einen Intensivkurs in Deutsch belegen und bis zum Beginn des Studiums im September des jeweiligen Jahres das Niveau B1 gemäss europäischem Sprachenportfolio erreichen. Als Leistungsnachweis gilt das Zertifikat TELC B1 (The European Language Certificate).

#### **Umschreibung des Levels B1:**

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

- Diese Studierenden besuchen in den ersten vier Semestern ihres Studiums weiterhin einen Deutschkurs an einer anerkannten Sprachschule und absolvieren vor dem 5. Semester ihres Studiums die «zentrale Mittelstufenprüfung» (ZMP). Nach der Absolvierung dieser Prüfung verfügen sie über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 / C1 gemäss europäischem Sprachenportfolio (TELC B2/C1).
- Im ersten Studienjahr werden diese Studierenden vom Fach «Deutsch als kulturelle Praxis» dispensiert.

#### **Umschreibung des Levels B2:**

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern und Muttersprachlerinnen ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

#### **Umschreibung des Levels C1:**

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

- Falls die die «zentrale Mittelstufenprüfung» (ZMP) früher als nach vier Semestern Unterricht erfolgreich absolviert wird, besteht keine Verpflichtung, den Deutschkurs weiterhin zu besuchen.